Geschäftsordnung des Ortschaftsrates der Ortschaft Neundorf

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neundorf hat gemäß § 59 in Verbindung mit § 81 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288 in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat beschlossen:

I. Ortschaftsrat

§ 1 Einberufung

- (1) Der Ortsbürgermeister lädt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 85 Absatz 2 KVG LSA ein. Jedes Ratsmitglied entscheidet eigenständig über die Verfahrensweise der Ladung. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung soll 18:00 Uhr sein.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebener Form bekannt zu machen.
- (3) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für die entsprechenden Tagesordnungspunkte soll ein Beschlussvorschlag (Vorlage) beigefügt werden, aus dem, soweit möglich, auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Beschlussvorschlag ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (4) Die Frist zur Einberufung für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind bzw. in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Mitglieder des Ortschaftsrates, welche zeitgleich Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten die Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (6) Stellt der Bürgermeister Informationen über die Tagesordnung hinaus zur Verfügung, so sollten diese mit der Einladung zur aktuellen Ortschaftsratssitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.
- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist dies dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen

Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.

- (2) Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich zuzuleiten. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Auf Antrag eines Fraktion Viertels Mitalieder Ortschaftsrates oder einer des Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zu Beginn der Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Ortschaftsrates fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Ortsbürgermeister vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

- a) Durch den Ortsbürgermeister wird der Standort für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik festgelegt.
- b) Der Aufbau der Ton- und Bildaufzeichnungstechnik hat vor der Sitzung zu erfolgen.
- c) Der Abbau hat nur in der Pause oder nach Beendigung des öffentlichen Teils und vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.
- d) Mitglieder des Ortschaftsrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Dem Ortsbürgermeister steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (6) Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Ortschaftsrates, mindestens jedoch von 2 ehrenamtlichen Mitgliedern oder einer Fraktion ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder, der Beschlussfähigkeit (§§ 53, 55 KVG LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung
 - c) Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
 - f) Bekanntgabe über die vom Ortschaftsrat in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der öffentlichen Sitzung
 - h) Anfragen, Anregungen
 - i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
 - j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
 - k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
 - I) Anfragen und Anregungen
 - m) Schließung der Sitzung
- (2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

§ 6 Anfragen und Anregungen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

§ 7 Beratung und Redeordnung zu den Verhandlungsgegenständen

- (1) Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Dem Einbringer ist Gelegenheit zu geben den Verhandlungsgegenstand zu erläutern und begründet einzuleiten. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gleichzeitig gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beschäftigten der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.
- (11) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, wenn Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind.

§ 8 Anträge

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- g) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- h) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- i) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- j) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes
- k) Antrag auf Vertagung oder Beendigung der Sitzung
- I) Antrag auf Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes
- m) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung

Wenn die Begründung für Anträge nach 1.c) bereits ein Eingehen auf den konkreten nichtöffentlichen Sachverhalt erfordert, ist die Nichtöffentlichkeit herzustellen und über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister, sowie fraktionslose Ortschaftsräte mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag, vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand, durch den Ortschaftsrat abzustimmen.

2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich oder elektronisch zu übermitteln oder zu Protokoll zu geben. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.

Hält der Ortsbürgermeister die Zulässigkeit des Antrages für zweifelhaft, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

3. Unterbrechung der Sitzung

Stellt eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

§ 9 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag

abgelehnt.

- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter
 - d) Buchstaben a) bis c) fällt.
 - Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis bekannt und zu Protokoll.
- (5) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. Bei einem Bewerber enthält der Stimmzettel die Auswahlmöglichkeit zwischen Ja und Nein.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.
- (5) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Ortsbürgermeister gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zieht.

- (7) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (8) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 11 Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 33 KVG LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 KVG LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

§ 12 Sitzungsordnung

- (1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt die Würde der Versammlung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchsten für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen; er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.
- (6) Im Sitzungsraum gilt während der gesamten Sitzung ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 13 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und

sein Vertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates bestimmt.

- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Anwesenheitsliste,
 - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - i) Anfragen, Anregungen und mündliche Antworten
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - k) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - I) sonstige wesentliche Inhalte und
 - m) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Abstimmung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.
- (5) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann im Sitzungsdienst der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstandenen Kosten erworben werden. Die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können auch auf der Internetseite der Stadt Staßfurt unter www.stassfurt.de eingesehen werden.

§ 14 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

II. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 16 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Funktionsbezeichnung "Bürgermeister" in dieser Geschäftsordnung gilt im Sinne der Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister".

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.08.2019 außer Kraft.

Neundorf, den

Stefan Riemann Ortsbürgermeister